



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

29. Jahrgang

11. Dezember 2025

Nr. 49

## INHALTSVERZEICHNIS

| <i>Amtlicher Teil</i>                                                                                           | <i>Seite</i> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Stadt Burg</b>                                                                                               |              |
| 1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Feuerwehrsatzung)-Redaktionelle Änderung               | 1-13         |
| 2. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)-Redaktionelle Änderung | 13-14        |
| 3. Allgemeinverfügung zur Schließung der Parks zum Jahreswechsel-Redaktionelle Änderung                         | 14-18        |

## Stadt Burg

### 1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 1 Abs.1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweiligen gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Organisation und Gliederung
- § 2 Stadtwehrleitung
- § 3 Ortswehrleitung
- § 4 Stadtjugendfeuerwehrwart
- § 5 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 6 Einsatzabteilung
- § 7 Sorgfalts- und Anzeigepflichten
- § 8 Ausscheiden aus dem Einsatz- und Führungsdienst, technischen Dienst und Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 9 Jugendfeuerwehr
- § 10 Alters- und Ehrenabteilung
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Förderung- und Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte
- § 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

## **§1 Organisation und Gliederung**

### **(1) Rechtliche Stellung**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg ist eine rechtliche unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg“

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg besteht aus den Ortsfeuerwehren:

1. Ortsfeuerwehr Burg
2. Ortsfeuerwehr Detershagen
3. Ortsfeuerwehr Ihleburg
4. Ortsfeuerwehr Niegripp
5. Ortsfeuerwehr Parchau
6. Ortsfeuerwehr Reesen
7. Ortsfeuerwehr Schartau

### **(2) Aufgaben**

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg umfassen:

- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
- b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie
- d) bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG LSA
- e) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten
- f) den Träger der bei der Durchführung der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten zu unterstützen
- g) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
- h) Brandsicherheitswachen zu stellen

### **(3) Zuständigkeiten**

- a) Träger der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadt Burg.
- b) Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr einer Stadtwehrleitung.
- c) Die Stadtwehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleitungen.

### **(4) Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr kann in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Einsatzabteilung
- b) Jugendfeuerwehr
- c) Alters- und Ehrenabteilung
- d) Andere Abteilungen
  - Kinderfeuerwehr
  - Wettkampfabteilung
  - weitere Abteilungen mit eindeutigem Bezug zur Freiwilligen Feuerwehr

## **§ 2 Stadtwehrleitung**

### **(1) Zusammensetzung der Stadtwehrleitung**

Die Stadtwehrleitung besteht aus einem Stadtwehrleiter und zwei Stellvertretern.

### **(2) Aufgaben**

- a) Die Stadtwehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen.
- b) Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.
- c) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- d) Die Stadtwehrleitung hat die vom Bürgermeister erlassene „Dienstweisung für den Stadtwehrleiter der Stadt Burg“ zu beachten.

### **(3) Wahl und Amtszeit**

- a) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen.
- b) Der Vorschlag wird anlässlich einer durch die Stadtwehrleitung einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl ermittelt.
- c) An der Wahl müssen mind. 2/3 der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr teilgenommen haben.
- d) Für die Berufung zum Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- e) Wird keine Mehrheit erreicht, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.
- f) Die erneute Abstimmung hat innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Abstimmung stattzufinden.
- g) Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil ist eine Stichabstimmung nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- h) Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgen.
- i) Für das Abstimmungsverfahren gilt im Übrigen § 11 Abs. 6 der Satzung.
- j) Der Stadtwehrleiter und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- k) Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Ist eine Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung neu zu besetzen, ist eine Wahl schnellstmöglich durchzuführen.

### **(4) Eignung**

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete und befähigte Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr soweit die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF LSA) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

### **(5) Unvereinbarkeit**

- a) Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Darüber hinaus kann der Stadtwehrleiter keine weiteren leitenden Funktionen im Brandschutz und anderen Hilfs-organisationen wahrnehmen, die im Widerspruch mit seiner Tätigkeit als Stadtwehrleiter stehen.
- b) Die sind unter anderen:
  - Kreisbrandmeister
  - stellvertretender Kreisbrandmeister
  - Landesbrandmeister
  - stellvertretender Landesbrandmeister

## **§ 3 Ortswehrleitung**

### **(1) Zusammensetzung**

Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und einem Stellvertreter.

### **(2) Aufgaben**

- a) Die Ortswehrleitung leitet die Ortsfeuerwehr im Sinne kameradschaftlichen Zusammenwirkens zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- b) Die Ortswehrleitung ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie die vom Bürgermeister erlassene „Dienstweisung für Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Stadt Burg“ zu beachten.
- c) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall bei allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- d) Die Ortswehrleitung schlägt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) sowie der LVO-FF LSA die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Übergang in andere Abteilungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung vor.
- e) Die Ortswehrleitung beantragt bei der Stadtwehrleitung die Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr.
- f) Die Ortswehrleitung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens alle 6 Monate eine Sitzung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr ein.
- g) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.
- h) Die Ortswehrleitung hat einen Dienstplan für das aktuelle Ausbildungsjahr aufzustellen. Der Dienstplan ist der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

### **(3) Wahl und Amtszeit**

- a) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen.
- b) Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Ortswehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl ermittelt.
- c) An der Wahl müssen mind. 2/3 der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr teilgenommen haben.
- d) Für die Berufung zum Ortswehrleiter vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- e) Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- f) Wird keine Mehrheit erreicht, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.
- g) Die erneute Abstimmung hat innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Abstimmung stattzufinden.
- h) Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil ist eine Stichabstimmung nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- i) Die Abstimmung zum Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgen.
- j) Für das Abstimmungsverfahren gilt im Übrigen § 11 Abs. 6 dieser Satzung.
- k) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung bis zu diesem Zeitpunkt.

### **(4) Eignung**

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete und befähigte Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren der Stadt Burg soweit die Voraussetzungen der gültigen Fassung der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF LSA) vorliegen. Die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Ausstattung seiner Ortswehr und der LVO-FF LSA.

## **§ 4 Leitung der Jugendfeuerwehr**

### **(1) Zusammensetzung**

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Burg wird von einem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von einem Stellvertreter unterstützt.

### **(2) Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwarts**

Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwarts sind insbesondere:

- a) Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr,
- b) Unterstützung des Stadtwehrleiters bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortswehren,
- c) Vorbereitung und Leitung von regelmäßigen Versammlungen der Jugendfeuerwehrwarte,
- d) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung,  
Insbesondere bei der mittel- und langfristigen Planung von Ersatz- und Neuinvestitionen für die materielle Ausstattung und Ausrüstung der Jugendfeuerwehren, unter Einbeziehung der Ortsjugendfeuerwehrwarte,
- e) Überwachung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Ortsjugendfeuerwehrwarte sowie die Überprüfung der Aktualität von notwendigen Nachweisen zur Führung von Jugendfeuerwehren,
- f) federführende Mitgestaltung der zentralen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren im Stadtgebiet,
- g) Vorschlag von Angehörigen der Jugendfeuerwehr für entsprechende Ehrungen und Auszeichnungen beim Bürgermeister,
- h) Führung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses,
- i) Unterstützung bei der Erstellung von Dienstplänen für die Jugendfeuerwehren und die Überwachung der Umsetzung,
- j) Unterstützung bei der Organisation der Ortsjugendfeuerwehren zur Erfüllung der Ziele nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

### **(3) Aufgaben der Ortsjugendfeuerwehrwarte**

- a) Aufstellung eines Dienstplans für das aktuelle Ausbildungsjahr und Vorlage desselben beim Stadtjugendfeuerwehrwart und der jeweiligen Ortswehrleitung zur Bestätigung,
- b) Vertretung der Interessen und Belange der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- c) Organisation der Ortsjugendfeuerwehr zur Erfüllung der Ziele nach § 9 Abs. 2.

### **(4) Wahl und Amtszeit Stadtjugendfeuerwehrwart**

- a) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag der Ortsjugendfeuerwehrwarte der Stadt Burg vom Träger der Feuerwehr berufen.
- b) Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Stadtwehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung der Ortsjugendfeuerwehrwarte durch eine Abstimmung ermittelt.
- c) Hinsichtlich der Ermittlung des Vorschlages durch Abstimmung gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

### **(5) Ortsjugendfeuerwehrwarte**

Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird durch die Ortswehrleitung dem Bürgermeister zur Berufung vorgeschlagen.

### **(6) Eignung**

Hinsichtlich der fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a Abs. 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA. Für die Funktion als Jugendfeuerwehrwart ist die aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr erforderlich.

## **§ 5 Aufnahme in die Feuerwehr**

### **(1) Aufnahme**

- a) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Stadt Burg zu stellen. Hierzu ist dem Antragsteller das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Formular auszuhändigen oder digital zu übermitteln.
- b) Bei der Aufnahme oder nach dem Übergang aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung hat der Bewerber eine Probezeit von 12 Monaten ab Antragstellung/Übergang zu absolvieren, an deren Ende die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr über die Aufnahme ein Beschluss nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung fassen.
- c) Die Probezeit zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist in § 9 Abs. 3 dieser Satzung gesondert geregelt.
- d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren. Über die Entscheidung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.
- e) Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten beendet werden.

### **(2) Anerkennung von Dienstjahren**

- a) Die Anerkennung von Dienstjahren aus anderen Feuerwehren erfolgt nur bei schriftlichem Nachweis.
- b) Dienstjahre aus der Jugendfeuerwehr werden ab dem vollendeten 10. Lebensjahr anerkannt.

### **(3) Doppelmitgliedschaft**

Für Doppelmitgliedschaften gilt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt über den „Einsatzdienst von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren in mehreren Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Einsatzabteilung**

### **(1) Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung**

- a) Die aufzunehmende Person soll ihren Wohnsitz in der Stadt Burg haben.
- b) Für die Aufnahme als Mitglied in die Einsatzabteilung muss die Person das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Person muss für die Anforderungen an den Einsatzdienst geistig und körperlich geeignet sein. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Einsatzdienst in der Feuerwehr nachzuweisen.

### **(2) Dienstpflichten**

Den Einsatzkräften obliegen folgende Dienstpflichten:

- a) Die nach § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben sind nach Anweisung der jeweils zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- b) Die für den Ausbildungs- und Einsatzdienst geltenden Vorschriften und Weisungen sind zu befolgen.
- c) Bei einer Alarmierung hat die Einsatzkraft schnellst möglich zu erscheinen, soweit kein Verhinderungsgrund oder soweit keine höherwertigen Pflichten vorliegen.
- d) Die Einsatzkraft hat an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Ortswehrleitung rechtzeitig zu informieren.
- e) Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) sollen 40 Mindestausbildungsstunden am Standort pro Jahr erbracht werden (Betrachtungszeitraum für den Einsatzdienst und die Stimmberechtigung sind die zurückliegenden 12 Monate).
- f) Wesentliche Einschränkungen des Gesundheitszustands sowie der Verlust der für den Dienst notwendigen Befähigungen (z.B. Führerschein, Eignungsuntersuchungen) sind der Ortswehrleitung umgehend zu melden.

### **(3) Pflichtverletzungen**

- a) Dienstpflichtverletzungen sind zunächst mit einer mündlichen Verwarnung zu ahnden. Wiederholt sich die Dienstpflichtverletzung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Dienstpflichtverletzungen sind grundsätzlich in einem gestuften Vorgang zu ahnden. Die gemäß § 28 VwVfG vorgesehene Anhörungspflicht ist zu wahren.
- b) Dienstpflichtverletzungen sind sorgfältig zu dokumentieren.
- c) Über den Ausgang des Verfahrens entscheidet der Bürgermeister.

### **(4) Truppmannausbildung (Grundausbildung)**

- a) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr wird in den Ortsfeuerwehren durchgeführt und ist entsprechend zu dokumentieren.
- b) Bei ausreichendem Bedarf kann einmal im Jahr eine zentrale Ausbildungswoche für die geforderten Mindestausbildungsstunden nach FwDV 2 durchgeführt werden. Die Ausbildungswoche umfasst circa 40 Unterrichtsstunden, an 5 Tagen. Am Ende der Ausbildung kann die Prüfung zum Truppmann Teil 1 abgelegt werden, wenn die erforderlichen Mindeststunden nach FwDV2 vorliegen.
- c) Die Prüfung ist mit der Stadtwehrleitung im Vorfeld abzustimmen.
- d) Feuerwehrangehörige ohne abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und Einsatzverpflichtung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.
- e) Für die Ausbildungswoche besteht ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgeltes bzw. des Verdienstaufschlags.

### **(5) Ruhezeiten**

- a) Nach Einsätzen in den Nachtstunden (22:00-06:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung gelassen wird, wie sie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.
- b) Maßgebend für die Festlegung von Ruhezeiten ist der Runderlass zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung.

### **(6) Funktionen**

- a) Die Anzahl der zu besetzenden Funktionen innerhalb der einzelnen Ortsfeuerwehren bestimmt die Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Burg in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Funktionen über deren Besetzung in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss sind:

#### zeitlich befristete Führungsfunktionen

- 1. Stadtwehrleiter
  - 2. stellvertretender Stadtwehrleiter
  - 3. Ortswehrleiter
  - 4. stellvertretender Ortswehrleiter
- c) Beinhaltet eine zeitlich befristete Führungsfunktion als Voraussetzung die Funktion (Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer), bedarf es keiner separaten Abstimmung zur Funktionsübertragung.
  - d) Endet eine zeitlich befristete Führungsfunktion, bleibt die Funktion Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer bestehen.

#### zeitlich unbefristete Funktionen

- 1. Gruppenführer
  - 2. Zugführer
  - 3. Verbandsführer
- e) Verfügt das Mitglied nicht über die jeweilige Qualifikation, ist vor der Lehrgangsanmeldung die Abstimmung zur zeitlich befristeten Funktion durchzuführen.

- f) Über den Vorschlag der Funktionsübertragung an den Träger der Feuerwehr wird ein Beschluss nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung gefasst.
- g) Für alle weiteren Funktionsübertragungen bedarf es keiner Abstimmung. Hier trifft den Vorschlag die jeweilige Ortswehrleitung.

## **§ 7 Sorgfalts- und Anzeigepflicht**

### **(1) Bekleidung und Ausrüstung**

- a) Jedes Mitglied hat die ihm überlassene Bekleidung und Ausrüstung sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden sind dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann der Ersatz des entstandenen Schadens verlangt werden.
- b) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, es sei denn es handelt sich um repräsentative Termine.

### **(2) Körper- und Sachschäden**

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten zu melden. Darüber hinaus ist der Unfall dem Stadtwehrleiter, dem Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie der Unfallkasse zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- b) Bei einem Schaden an privatem Eigentum oder dem Verlust persönlicher Gegenstände der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, erfolgt die Meldung unverzüglich an den zuständigen Vorgesetzten.

### **(3) Verschwiegenheitspflichten**

- a) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, nach § 32 KVG LSA zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf Kenntnisse von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- b) Die Mitglieder werden mit der Verschwiegenheitsverpflichtung als Teil des Aufnahmeantrags über die Geheimhaltung von Informationen im Feuerwehrdienst belehrt. In regelmäßigen Abständen erfolgt durch die jeweilige Ortswehrleitung die Organisation einer Belehrung zur Verschwiegenheit im Feuerwehrdienst.
- c) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

### **(4) Anfahrt mit privaten Verkehrsmitteln zum Gerätehaus**

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Anfahrt im Einsatz die Regelungen der StVO und StVZO zu beachten.
- b) Für die Anfahrt im Alarmfall mit privaten Fahrzeugen zum Gerätehaus besteht kein Anspruch auf die Wahrnehmung von Sonderrechten im öffentlichen Straßenverkehr oder im Verkehr auf Privatstraßen bzw. Privatwegen.

## **§ 8 Ausscheiden aus dem Einsatz- und Führungsdienst, dem technischem Dienst, Ausschluss und Ausscheiden durch Inaktivität**

### **(1) Möglichkeiten des Ausscheidens sind:**

- a) Ausscheiden auf eigenem Wunsch
  - b) Ausscheiden durch Inaktivität (Absatz 4)
  - c) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
  - d) Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA
  - e) Ausschluss aus der Feuerwehr (§ 11 Abs. 6)
- Bei einem Ausscheiden aus eigenem Wunsch, muss dem Bürgermeister dies schriftlich erklärt werden.



## **(2) Rückgabe überlassener Gegenstände**

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds sind innerhalb einer Woche der Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken überlassenen Gegenstände abzugeben.

## **(3) Ausschlussgründe/Abberufungsgründe aus Funktionen sind:**

- a) fortgesetzte nachlässige Dienstausübung,
- b) rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlich begangener Straftat,
- c) erhebliche und wiederkehrende Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
- d) wiederholte Verstöße gegen interne Regelungen und Dienstanweisungen,
- e) wiederholte Verletzung von Sicherheitsvorschriften,
- f) Handlungen, die dem Ansehen der Feuerwehr schaden,
- g) Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung gegenüber anderen Angehörigen der Feuerwehr.

## **(4) Ausscheiden wegen Inaktivität**

- a) Ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr scheidet wegen Inaktivität aus dieser aus, wenn es über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten:
  - nicht an Einsätzen teilgenommen hat oder
  - die nach Feuerwehrdienstvorschrift geforderter Mindestausbildungsstunden nicht nachweisen kann.
- b) Eine Inaktivität ist nicht gegeben, wenn das Mitglied der Einsatzabteilung durch Krankheit, familiäre-, berufliche oder sonstige wichtige Gründe entschuldigt ist.
- c) Entsprechende Gründe für eine entschuldigte Inaktivität sind der jeweiligen Ortswehrleitung unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die jeweils zuständige Ortswehrleitung teilt der Stadtwehrleitung das Ausscheiden durch Inaktivität des betreffenden Mitglieds der Einsatzabteilung nach Ablauf der 12 Monate mit.

# **§ 9 Jugendfeuerwehr**

## **(1) Organisation**

- a) Die Jugendfeuerwehr ist nach § 1 Abs. 5 eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- b) Als Abteilung untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleitung, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die Fachaufsicht führt die Stadtwehrleitung im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

## **(2) Die Jugendfeuerwehr hat folgende Aufgaben und Ziele:**

- a) Vorbereitung auf die Aufgaben für den Einsatzdienst in der Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendlichen,
- b) Einführung und Bestärkung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr sowie die Erziehung zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) Brandschutzerziehung der Kinder- und Jugendlichen,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie die Organisation von Treffen zur Vermittlung von Erfahrungen unter den Kindern- und Jugendlichen,
- e) Teilnahme an Wettkämpfen der Feuerwehr sowie die aktive Förderung zur Teilnahme am Dienstsport der Feuerwehr.

### **(3) Aufnahme und Mitgliedschaft**

- a) Das Mitgliedsalter der Mitglieder der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine Aufnahme kann frühestens mit vollendetem 10. Lebensjahr erfolgen.
- b) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich, nach dem gültigen Formular der Stadt Burg bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu stellen. Es ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- c) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wird einen von der Stadt Burg gesiegelten Mitgliedsausweis ausgestellt.
- d) Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt eine Probezeit von 1 Monat. Über die Aufnahme entscheiden abschließend die jeweilige Leitung der Jugendfeuerwehr.

### **(4) Rechte und Pflichten**

- a) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat folgende Rechte:
  - in eigener Sache gehört zu werden,
  - bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehr aktiv mitzuwirken.
- b) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat folgende Pflichten:
  - an den Ausbildungsdiensten regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - den Anordnungen der Jugendfeuerwehrwarte Folge zu leisten,
  - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
  - dem Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Burg in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.

## **§ 10 Alters- und Ehrenabteilung**

### **(1) Aufnahme**

- a) Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung des Mitglieds. Die Erklärung zur Aufnahme wird durch die jeweilige Ortswehrleitung geprüft.
- b) Gründe für die Aufnahme können das Erreichen der Altersgrenze für den Einsatzdienst, andauernde Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen oder persönlichen Gründen sein.

### **(2) Aufgaben**

- a) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind.
- b) Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die jeweilige Ortswehrleitung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sich die Ortswehrleitung eines Mitglieds dieser Abteilung bedienen.

### **(3) Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss durch den Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Als Ausschlussgründe gelten die in § 8 Abs. 3 lit. b) bis f) genannten Tatbestände.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

### **(1) Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

### **(2) Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung behandelt die in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) den Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 4 LVO-FF LSA,
- c) die Versetzung in andere Abteilungen.

### **(3) Stimmberechtigung**

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung. Die Mitglieder anderer Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- b) Bei der Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder werden die Mindestausbildungsstunden nach BrSchG LSA für den Betrachtungszeitraum der vorangegangenen 12 Monate vor der Abstimmung herangezogen.

### **(4) Einberufung und Durchführung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der jeweiligen Ortswehrleitung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- b) Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt.
- c) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

### **(5) Leitung und Beschlussfähigkeit**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der jeweiligen Ortswehrleitung oder einem Versammlungsleiter geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Über jede Mitgliederversammlung ist zudem ein Protokoll zu führen.
- d) Bei Beschlussunfähigkeit muss gemäß § 11 Abs. 4 unverzüglich erneut geladen werden.

### **(6) Abstimmungen und Wahlen**

#### **1. Abstimmungen**

- a) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese grundsätzlich offen zu erfolgen.
- b) Abstimmungen über personelle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich geheim.
- c) Die Durchführung einer diesbezüglichen geheimen Abstimmung erfolgt durch Stimmabgabe in eine verschlossene und versiegelte Wahlurne.
- d) Diese ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschließen und zu versiegeln und den zur Mitgliederversammlung verhinderten stimmberechtigten Mitgliedern zur Stimmabgabe zugänglich zu machen.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten) gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

## 2. Wahlen

- a) Wahlen zur Ermittlung von Vorschlägen an den Träger der Feuerwehr zur Besetzung von Funktionen gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung erfolgen geheim. Die Durchführung einer diesbezüglichen geheimen Wahl erfolgt durch Stimmabgabe in eine verschlossene und versiegelte Wahlurne.
- b) Diese ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschließen und zu versiegeln und den zur Mitgliederversammlung verhinderten stimmberechtigten Mitgliedern zur Stimmabgabe zugänglich zu machen.
- c) Die Stimmabgabe ist mittels vorbereiteten Stimmzettels vorzunehmen, welcher das Thema der Stimmabgabe benennt sowie die entsprechende Votierung ermöglichen muss.
- d) Um Doppelabstimmungen zu vermeiden, wird über die Stimmabgabe in der Weise Protokoll geführt, dass dort der Name des stimmberechtigten Mitglieds und der Tag der Stimmabgabe vermerkt werden.
- e) Bei der Ermittlung von Wahlergebnissen sind die Regelungen des § 29 BrSchG LSA i.V.m. § 56 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend anzuwenden.

## § 12 Förderung und Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte

### (1) Entschädigung

- a) Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr haben gemäß § 35 KVG LSA Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.
- b) Aufwands- und Einsatzentschädigung wird gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Burg in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- c) Die auf Grund der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg erhobenen Erschwerniszuschläge, Zuschläge für Einsätze in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr und Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen stehen den Kameraden der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu, soweit vom Kostenpflichtigen eine Zahlung erfolgte.

### (2) Gesundheitsvorsorge

Die aktive Förderung der Gesundheit sowie von Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Angebots für Dienstsport ist Aufgabe des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.

### (3) Sicherheitsbeauftragter

- a) Der jeweilige Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr ist für die Feuerwehrangehörigen Ansprechpartner in allen Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes.
- b) Sie haben kein Weisungsrecht, sondern sind beratend tätig
- c) Der Sicherheitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:
  - den zuständigen Träger des Brandschutzes bei der Unfallverhütung zu unterstützen und zu beraten
  - auf Sicherheitsdefizite und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und erkannte Mängel zu melden
  - bei Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Geräten auf deren sicherheitstechnischen Zustand zu achten
  - Unterweisungen und Schulungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz durchführen
  - Unfallanzeigen ausfüllen und an die Stadtverwaltung weiterleiten

## § 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Ortsfeuerwehren können eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Die für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmten Personen sind vom Bürgermeister in diese Funktion zu bestellen.

## § 14 Sprachliche Gleichstellung/Änderung von Rechtsvorschriften

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg vom 05.12.2018 außer Kraft.

Burg, den 4. DEZ. 2025

Dienstsiegel

gez.

Philipp Stark  
Bürgermeister

## **2. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch den Artikel 32 des Gesetzes vom 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) des Gesetzes der Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz-LSA) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 342 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert

b1) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) 824 v. H.

b2) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) 390 v.H.

2. Gewerbesteuer 389 v. H.

## **§ 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## **§ 3 Kleinbeträge**

Es wird davon abgesehen, Realsteuern zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 5 EUR ist.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg vom 5. März 2025 außer Kraft.

Burg, den 4. DEZ. 2025

gez.

Stark  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## **3. Allgemeinverfügung zur Schließung der Parks zum Jahreswechsel**

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2018 (GVBl. LSA S. 376) i.V.m. § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Stadt Burg für die öffentlichen Parkanlagen „Goethepark“, „Flickschupark“, „Weinberg“ und „Ihlegärten“ (Parkordnung) vom 13.09.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg vom 07. November 2018,

erlässt die Stadt Burg folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Die durch Zaunanlagen eingefriedeten bzw. abgeäunten und in den Anlagen 1 bis 4 gekennzeichneten Bereiche der öffentlichen Parkanlagen: „Goethepark“, „Flickschupark“, „Weinberg“ und „Ihlegärten“ werden in der Zeit vom 30. Dezember 2025, 19.00 Uhr bis 01. Januar 2026, 09.30 Uhr für die Benutzung durch die Öffentlichkeit gesperrt (Sperrbereiche).
2. Allen unberechtigten Personen ist es im Zeitraum gemäß Ziff. 1 untersagt, sich in den o. g. Sperrbereichen aufzuhalten oder diesen zu betreten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung zu 1. und zu 2. wird angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbefolgung der Festlegungen gemäß Punkt 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

#### zu 1./2.:

Die Areale der Parks im Geltungsbereich der Parkordnung der Stadt Burg sind anlässlich der Landesgartenschau 2018 des Landes Sachsen-Anhalt mit erheblichen öffentlichen Mitteln durch Schaffung von zahlreichen Einrichtungen wie Spielplätzen, Wasserspielen, Terrassen, Treppen, Bänken und dergleichen besonders aufgewertet worden. Viele dieser Einrichtungen bestehen in wesentlichen Teilen aus Holz oder anderen brennbaren Materialien. Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Parkordnung hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 117/2018 in seiner Sitzung vom 25.10.2018 die Öffnungszeiten für die umfriedeten Bereiche der Parks festgelegt. Hiernach sind diese Bereiche in der Zeit von 6:30 bis 21:30 Uhr bzw. vom 1. November bis 31. März von 06:30 bis 19:00 Uhr in täglich geöffnet und jedermann zugänglich. In der übrigen Zeit sind die umfriedeten Bereiche der Parks geschlossen und durch die vorhandene Zaunanlage nicht ohne weiteres zugänglich. Die Festlegung der Schließzeiten dient dem Schutz der Einrichtungen vor mutwilligem Vandalismus, Sachbeschädigung und Diebstahl sowie dem Schutz der Besucher vor abstrakten Gefahren, welche sich vor allem in den unbeleuchteten Bereichen konkretisieren können. Eine permanente Überwachung aller Bereiche der Parks ist der Stadt Burg aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Ein besonders gefahrgeneigter Zeitraum ist der zum jeweiligen Jahreswechsel. Gemäß § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ohne besondere Erlaubnis am 31. Dezember und 1. Januar auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unmittelbar vor dieser Erlaubniszeit können pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 im Handel erworben werden. Die Erlaubniszeit für das Abbrennen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 tangiert somit auch Öffnungszeiten der Parks, nämlich am 31.12.2025 den Zeitraum von 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr und am 01.01.2026 von 06:30 bis 09:30 Uhr. Zwar ist es gemäß § 4 Abs. 3 lit. f) Parkordnung generell nicht gestattet, in den Parkanlagen Feuer, Raketen, Knallkörper und sonstige pyrotechnische Körper abzubrennen oder zu zünden, jedoch haben bereits mehrere Brandstiftungen seit der Freigabe der Parks für die Öffentlichkeit gezeigt, dass sich potentielle Verhaltensstörer über dieses Verbot hinwegsetzen könnten. Da insbesondere in den Parks in der Nähe von Einrichtungen aus brennbaren Materialien (z.B. der Spielplätze im Goethepark, am Weinberg und im Flickschupark) das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 zu erheblichen Beschädigungen an den Einrichtungen führen und es im Zusammenhang mit der durch Verhaltensstörer bedingten Entstehung von unkontrollierten Bränden zu erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Nutzern kommen kann, ist es während des o.g. gefahrgeneigten Zeitraums geboten, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Parkordnung können die Parkanlagen oder Teile derselben wegen Baumaßnahmen, Instandsetzungs- und/oder Bepflanzungsarbeiten usw. sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr zeitlich befristet gesperrt werden. Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche erforderliche und geeignete Maßnahme ist die gemäß § 3 Abs. 2 Parkordnung zulässige Sperrung der umfriedeten Bereiche der Parkanlagen innerhalb derer sich die Einrichtungen aus brennbaren Materialien befinden, während des unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung genannten Zeitraums. Hierdurch können deutliche räumliche Abstände zwischen den brennbaren Einrichtungen der Parks und den Verwendern von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 geschaffen und aufrechterhalten werden.

Die Zuständigkeit der Stadt Burg ergibt sich aus § 88 und § 89 SOG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 der Parkordnung der Stadt Burg.

#### zu 3.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügbaren Auflagen, da durch Nichteinhaltung dieser Verfügung Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von Leben und Gesundheit aufgrund des Zündens und Verwendens von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 entstehen können (siehe hierzu oben Begründung zu 1./2.). Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann deshalb nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

zu 4.:

Rechtsgrundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 53, 54 und 58 ff. SOG LSA. Gemäß § 53 SOG LSA kann die Sicherheitsbehörde zur Erzwingung von Handlungen Zwangsmittel anwenden. Nach § 59 SOG LSA sind Zwangsmittel anzudrohen. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges, d. h. die zwangsmäßige Entfernung von Personen aus dem Sperrbereich, ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um der Entstehung von Gefahrensituationen - wie oben unter Ziff.1./2. angeführt - entgegenzuwirken. Das Zwangsmittel stellt zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den geringst möglichen Eingriff dar, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzumutbar sind. Das Zwangsmittel ist angemessen, da der den potentiellen Nutzern entstehende Nachteil (Interesse am Betreten der Parkanlagen) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz der geltenden Rechtsordnung und der Bürger vor dem Eintritt eines Schadens) steht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg oder in der in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten elektronischen Form, gerichtet an die E-Mail Adresse [poststelle@stadt-burg.de](mailto:poststelle@stadt-burg.de), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.**

#### Hinweis zur elektronischen Form:

Es ist zulässig eine E-Mail mit dem Widerspruch im PDF-Format als Anhangdatei an die oben genannte Adresse abzuschicken. Hierbei muss die Anhangdatei mit einer qualifiziert elektronischen Signatur des Widerspruchsführers oder dessen Bevollmächtigten versehen werden, die die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers durch die Stadt Burg ermöglicht. Die **rechtliche Grundlage** der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung ("electronic IDentification, Authentication and Trust Service") festgelegt. Sie hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt somit die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a BGB). Eine einfache E-Mail oder eine Anhangdatei ohne qualifiziert elektronische Signatur genügen dieser Form nicht. Auch eine Anhangdatei mit einer lediglich grafisch eingefügten oder eingescannten Unterschrift genügt diesen Anforderungen nicht.

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie müssen deshalb den getroffenen Anordnungen unverzüglich nachkommen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen. Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei mir beantragen. Unabhängig davon können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg stellen.

#### Hinweis zur Datenverarbeitung:

Hinsichtlich der Verarbeitung von personengebundenen Daten von betroffenen Personen durch die Stadt Burg unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) wird auf die **Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH)**, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, verwiesen. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Stadt Burg direkt heruntergeladen bzw. aufgerufen werden. Daneben kann das Amtsblatt auch in den Räumen der Stadtverwaltung Burg eingesehen oder auf Abforderung ein Ausdruck des Amtsblattes ausgehändigt werden.

Burg, den 8. DEZ. 2025

gez.

Dienstsiegel

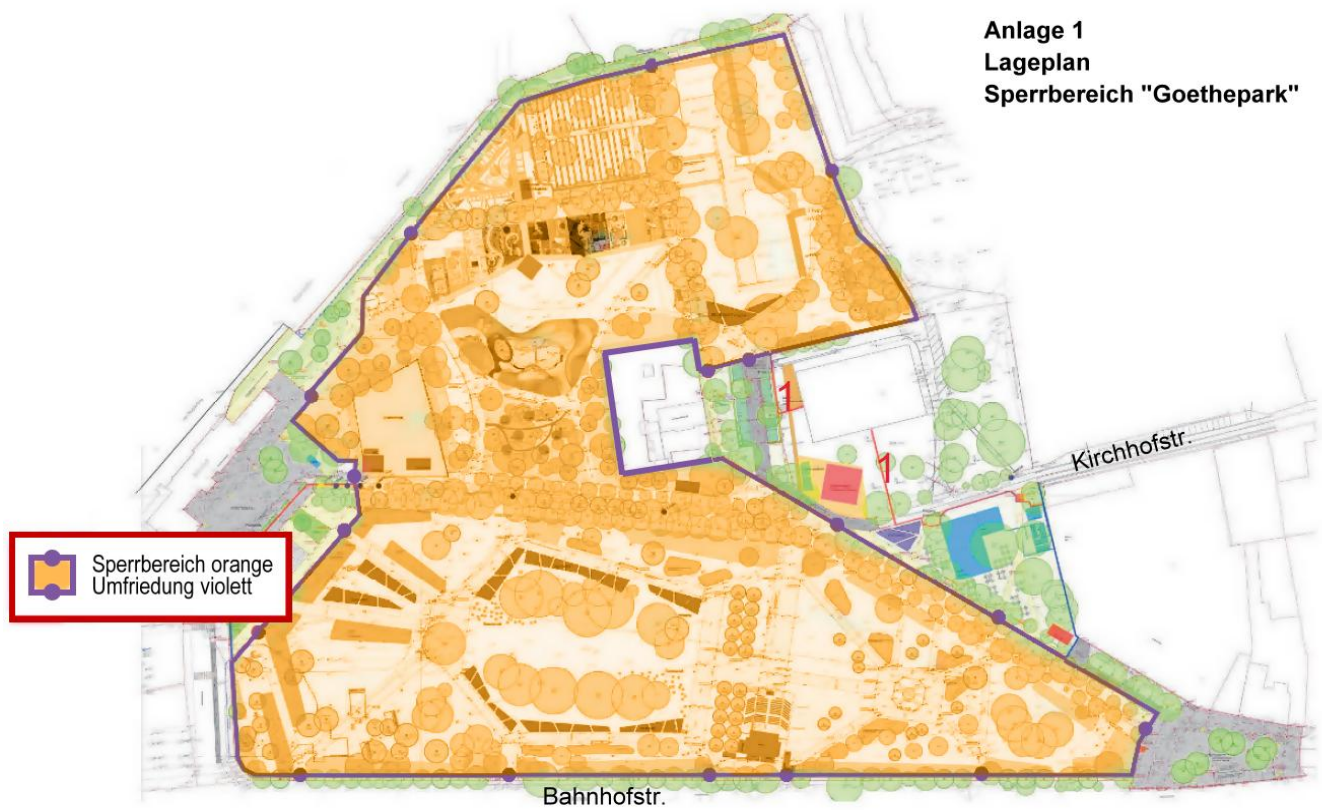
Stark  
Bürgermeister

Anlagen 1 bis 4

Lageplan Sperrbereiche



**Anlage 1  
Lageplan  
Sperrbereich "Goethepark"**



**Anlage 2  
Lageplan  
Sperrbereich "Ihlegärten"**



